

## Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer

### Allgemeiner Hinweis

Dieses Merkblatt orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben aus AlkStG und AlkStV und enthält Regelungen und Vorgaben im Hinblick auf die Sicherung des Steueraufkommens, die Belange der Steueraufsicht und zur Wahrung der Steuerbelange.

Der Betrieb einer Abfindungsbrennerei bedarf gem. § 10 Abs. 2 AlkStG einer Erlaubnis. Diese ist beim HZA zu beantragen. Sofern es das örtlich zuständige Hauptzollamt (HZA) als notwendig erachtet, kann es zur Einhaltung der Regelungen und Vorgaben des Alkoholsteuerrechts nach § 120 AO Auflagen zur Erlaubnis erteilen.

Für am 31. Dezember 2017 nach § 57 des Branntweinmonopolgesetzes zur Abfindung zugelassene Brennereien gilt die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 AlkStG ab dem 1. Januar 2018 als widerrufen erteilt. Das HZA wird die förmliche Erlaubnis zeitnah erstellen.

### 1. Abfindungsanmeldung

1.1 Die Gewinnung von Alkohol ist mit folgenden Vordrucken anzumelden:

- Abfindungsanmeldung des Abfindungsbrenners für mehligte Stoffe mit Vordruck 1219 (Kennbuchstabe M)
- Abfindungsanmeldung des Abfindungsbrenners für nicht mehligte Stoffe mit Vordruck 1220 (Kennbuchstabe B)
- Abfindungsanmeldung des Stoffbesitzers mit Vordruck 1221 (Kennbuchstabe S)

Die Abfindungsanmeldung muss dem Hauptzollamt Stuttgart, Sachgebiet B, Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen (HZA S) spätestens 5 Werktagen vor dem beabsichtigten Betriebsbeginn vorliegen. Sie darf nicht per Telefax oder als E-Mail-Anhang übersandt werden.

Die Durchschrift der Anmeldung ist als vorläufiger Betriebsplan in der Abfindungsbrennerei auszulegen und später mit der Brenngenehmigung (und ggf. mit dem Ausdruck der Mitteilung per E-Mail nach Nr. 8) zu verbinden.

1.2 Es dürfen ausschließlich **Rohstoffe** nach § 9 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 2 AlkStG, die in der im Bundesanzeiger bzw. unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) veröffentlichten Rohstoffliste in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind, verarbeitet werden. Die Rohstoffe sind in der Abfindungsanmeldung sortengenau gemäß der Rohstoffliste anzugeben. Allgemeine Rohstoffbezeichnungen (Sammelbegriffe) wie z. B. „Beerenobst“, „Kernobst“, „Getreide“ und „Steinobst“ führen zu einer Zurückweisung der Abfindungsanmeldung. Ist beabsichtigt, andere als in der Rohstoffliste aufgeführten Rohstoffe zu verarbeiten, ist eine Änderung der Rohstoffliste erforderlich. Hierzu ist frühzeitig ein entsprechender Antrag beim HZA zu stellen.

1.3 Bei **Rohstoffgemischen** sind die einzelnen Bestandteile mit dem Zusatz „gemischt“ anzugeben, z. B. „Kirschen, Pflaumen und Zwetschgen gemischt“. Abkürzungen dürfen nicht verwendet werden. Die einzelnen Bestandteile müssen in **einer** Position der Abfindungsanmeldung eingetragen werden; die Mischung kann sowohl im Vorratsgefäß als auch in der Brennblase erfolgen. Das Mischen mehrerer separat angemeldeter Positionen einer Abfindungsanmeldung im Vorratsgefäß oder in der Brennblase ist unzulässig.

1.4 Unter **Material** sind alkoholhaltige Stoffe, die zur Alkoholgewinnung in einer Brennerei eingesetzt werden können (z. B. Maische, Most, Weinhefe), zu verstehen.

1.5 **Stoffbesitzer** sind natürliche Personen, die

- kein eigenes Brenngerät besitzen,
- die angemeldeten Rohstoffe selbst gewonnen haben und
- mit dem Brenngerät einer fremden Brennerei auf eigene Rechnung und Gefahr Alkohol gewinnen oder gewinnen lassen.

Die Regelungen des § 11 AlkStG sind zu beachten.

Mit der Abgabe der Abfindungsanmeldung tritt der Stoffbesitzer in die Rechte und Pflichten eines Abfindungsbrenners ein.

Die Durchschrift der Abfindungsanmeldung oder eine Kopie ist bis zum Ende des angemeldeten Betriebs in der Abfindungsbrennerei bereitzuhalten und aufzubewahren.

Die Gewinnung von Alkohol als Stoffbesitzer ist pro Haushalt auf eine Person beschränkt. Ist ein Haushaltsmitglied Steuerlagerinhaber, Abfindungsbrenner oder Gesellschafter/Mitglied einer juristischen Person, die eine Brennerei betreibt oder besitzt, so ist für dieses und sämtliche weiteren Haushaltsmitglieder die Gewinnung von Alkohol als Stoffbesitzer ausgeschlossen.

Betreibt eine aus Familienmitgliedern bestehende Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine Erbengemeinschaft einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Abfindungsbrennerei, darf ausschließlich eines der Mitglieder als Stoffbesitzer der im Betrieb gewonnenen Rohstoffe auftreten.

Stoffbesitzer müssen ihre Rohstoffe getrennt von anderen Stoffbesitzern und Abfindungsbrennern einmischen. Das Material der Stoffbesitzer muss in der Brennerei getrennt gelagert und abgetrieben werden.

Stoffbesitzer verlieren ihre Eigenschaft als Stoffbesitzer **dauerhaft**, wenn ein Fall des § 11 Abs. 4 AlkStG eintritt.

1.6 Alkohol kann in einer Abfindungsbrennerei im Lohn für Dritte gewonnen werden (**Lohnbrennen**).

1.7 Für die Gewinnung von Alkohol aus selbst gewonnenen Rohstoffen im Lohn kann das HZA auf Antrag widerrufen zulassen, dass anstelle der Abfindungsbrennerei des Kontingentgebers die Abfindungsbrennerei des Kontingentnehmers benutzt werden darf (**vereinfachtes Lohnbrennen**). Kontingentgeber und Kontingentnehmer können das vereinfachte Lohnbrennen jeweils mit eigenem Antrag bei ihrem HZA beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 26 AlkStV erfüllt sind.

1.8 **Selbstgewonnene Rohstoffe** sind Stoffe, die vom Abfindungsbrenner oder Stoffbesitzer als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter geerntet (z. B. Obst) oder von ihm oder seinem Beauftragten gesammelt (z. B. wildwachsende Beeren und Wurzeln) oder in einem von ihm für eigene Rechnung geführten Betrieb erzeugt worden sind (z. B. Wein, Weintrester, Weinhefe).

## 2. Brenngenehmigung

- 2.1 Das HZA S erteilt die Brenngenehmigung. Diese ist für den Betriebsablauf maßgebend. Es empfiehlt sich daher, die Genehmigung auf Abweichungen von der Abfindungsanmeldung zu überprüfen.  
Die Brenngenehmigung ist zusammen mit der Zweitausfertigung der Abfindungsanmeldung bis zum Ende des angemeldeten Betriebs in der Abfindungsbrennerei bereitzuhalten und aufzubewahren.  
Beabsichtigte Abweichungen (z. B. Änderung der beantragten Brennzeiten aus schwerwiegenden Gründen) zu einer bereits versandten Abfindungsanmeldung oder einer bereits erteilten Brenngenehmigung sind vor Aufnahme des Brennbetriebs dem HZA S oder dem mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger unverzüglich mitzuteilen; diese entscheiden über das weitere Vorgehen.
- 2.2 Mit der Brenngenehmigung erteilt das HZA S dem Antragsteller/der Antragstellerin (Abfindungsbrenner oder Stoffbesitzer) einen Steuerbescheid (vgl. Nr. 7) oder im Falle des beantragten Verfahrens nach § 43 AlkStV eine widerrufliche Erlaubnis zur Gewinnung, Lagerung und Beförderung von Alkohol unter Steueraussetzung (vgl. Nr. 9).
- 2.3 Eine Erlaubnis zur Gewinnung, Lagerung und Beförderung von Alkohol unter Steueraussetzung in einer Abfindungsbrennerei nach § 43 AlkStV wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Dies bedeutet, dass die Erlaubnis ganz oder in Teilen durch das HZA widerrufen werden kann, sofern dies durch das HZA zur Wahrung der Steuerbelange, zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht als erforderlich angesehen wird. Sollten hinsichtlich der genehmigten Brennzeiten Terminverschiebungen aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich sein, wird die Änderung der festgesetzten Brennzeiten im Benehmen mit dem Abfindungsbrenner oder Stoffbesitzer angestrebt.  
Ein Widerruf wird rechtzeitig vor Brennbeginn mitgeteilt. Sofern bis zum Zeitpunkt des angemeldeten Betriebsbeginns kein Widerruf durch das HZA erfolgt ist, kann der Brennbetrieb aufgenommen werden.  
Die Erlaubnis kann hinsichtlich der genehmigten Brennzeiten auch auf hinreichend begründeten Antrag des Abfindungsbrenners oder Stoffbesitzers durch das HZA geändert werden.  
Bitte beachten Sie unbedingt die Ausführungen unter Nr. 9!

## 3. Vorläufige Brenngenehmigung

- 3.1 Ist die rechtzeitig beantragte Brenngenehmigung am Brenntag noch nicht eingetroffen, kann der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger formlos eine **vorläufige Brenngenehmigung** erteilen, die auf der Durchschrift der Abfindungsanmeldung zu vermerken ist. Der Brennbetrieb ist entsprechend der vorläufigen Brenngenehmigung durchzuführen. Sich ggf. ergebende Rechtsfolgen sind vom Abfindungsbrenner bzw. Stoffbesitzer zu vertreten.
- 3.2 Ist Ihnen eine Mitteilung per E-Mail nach Nr. 8 mit dem Hinweis der Erteilung der Brenngenehmigung zugegangen, gilt diese gleichzeitig als vorläufige Brenngenehmigung und der Brennbetrieb kann entsprechend der Durchschrift der Abfindungsanmeldung durchgeführt werden.

## 4. Zurückweisung

- 4.1 Das HZA S erteilt einen Zurückweisungsbescheid, wenn der angemeldete Betrieb rechtlich unzulässig ist oder die Abfindungsanmeldung fehlerhaft, unvollständig oder zu spät eingegangen ist. Das beantragte Brennverfahren darf in diesem Fall nicht durchgeführt werden!  
Durch die Zurückweisung wird auch eine durch den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger vorläufig erteilte Brenngenehmigung zurückgenommen.
- 4.2 Falls der zurückgewiesene Brennbetrieb dennoch durchgeführt wird, trägt der Anmelder/die Anmelderin die rechtlichen Folgen (z. B. Versteuerung zum Regelsteuersatz, Verlust der Erlaubnis als Abfindungsbrenner/Stoffbesitzereigenschaft).

## 5. Zurücknahme

Eine Abfindungsanmeldung kann zurückgenommen werden, solange mit dem Betrieb noch nicht begonnen wurde. Hierzu ist unverzüglich der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger zu benachrichtigen und die Durchschrift der Abfindungsanmeldung sowie die Brenngenehmigung zurückzugeben. Die Zurücknahme muss in der Brenngenehmigung oder, soweit diese dem Antragsteller/der Antragstellerin noch nicht zugestellt wurde, in der Durchschrift der Abfindungsanmeldung vermerkt werden. Die Berichtigung des Kontingents beim HZA S erfolgt erst nach Bestätigung der Zurücknahme durch den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger.

## 6. Betrieb der Abfindungsbrennerei

- 6.1 Der Betrieb der Abfindungsbrennerei ist im in der Erlaubnis festgelegten zeitlichen Umfang zulässig. Der Betrieb wird mit der ersten konkreten Handlung, die das Brennverfahren einleitet (z. B. Anheizen des Brenngeräts, Material einfüllen), eröffnet. Das angemeldete Material ist grundsätzlich bis spätestens 12:00 Uhr des Vortags des genehmigten Brennverfahrens in der Abfindungsbrennerei bereit zu stellen. Die Aufbewahrungsgefäße müssen entsprechend der Abfindungsanmeldung gekennzeichnet sein. Um eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen, darf jede Kennzeichnung nur einmal im Betrieb vorhanden sein. Wird für einen Stoffbesitzer gebrannt, ist zusätzlich dessen Name anzugeben. Das Material ist getrennt nach den einzelnen Abfindungsanmeldungen zu lagern.
- 6.2 Sofern gegen unbefugtes Benutzen Sicherungsverschlüsse am Brenngerät angelegt wurden, dürfen diese nicht verletzt werden. Hat bis zum angemeldeten Zeitpunkt, zu dem das Brenngerät benutzt werden soll, ein mit der Steueraufsicht betrauter Amtsträger die Verschlüsse nicht entfernt, dürfen diese selbst abgenommen werden. Dies ist mit Unterschrift auf der Brenngenehmigung zu vermerken.
- 6.3 Der Zusatz von selbstgewonnenem Rohbrand, Vor- und Nachlauf ist nur in der Brennblase zulässig. Im Falle des beantragten Verfahrens nach § 43 AlkStV ist der Zusatz von Alkohol aus vorhergehenden Brennverfahren nicht zulässig, vgl. Nr. 9. Beim Feinbrand können dem Alkohol Geschmacksstoffe (z. B. zur Herstellung von Gin) zugesetzt werden. Dieser Zusatz ist anzugeben.

- 6.4 Muss der Betrieb nach Beginn unterbrochen, geändert oder eingestellt werden, ist dies dem mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist dies sofort unter Angabe des Grundes und der Zeit in der Brenngenehmigung oder ggf. in der Mitteilung per E-Mail nach Nr. 8 zu vermerken.  
Der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger kann die bewilligten Brennzeiten ändern, wenn der Betrieb noch innerhalb desselben Monats beendet werden kann.  
Eine Änderung des angemeldeten Rohstoffs oder des gewählten Verfahrens (Versteuerung oder Steueraussetzung) ist nicht möglich. Hierfür ist stets eine Zurücknahme der Abfindungsanmeldung erforderlich.
- 6.5 Geht bis zum angemeldeten Zeitpunkt des Betriebsbeginns weder die beantragte Brenngenehmigung noch eine Zurückweisung der Abfindungsanmeldung ein und wünscht der Antragsteller/die Antragstellerin trotzdem den Betrieb zu eröffnen, so ist das HZA unverzüglich zu unterrichten. Das HZA prüft, ob das HZA S eine Brenngenehmigung erteilt hat. Wenn dies zutrifft, kann es im Vorgriff eine formlose vorläufige Brenngenehmigung nach Ziffer 3.1 erteilen. Dies hat der Antragsteller/die Antragstellerin im Zweitstück der Abfindungsanmeldung zu vermerken. Der Brennbetrieb richtet sich in einem solchen Fall nach den Angaben in der vorläufigen Brenngenehmigung. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss den postalischen Eingang der beantragten (endgültigen) Brenngenehmigung dem HZA unverzüglich anzeigen.
7. **Versteuerung**  
Zur Zahlung der Alkoholsteuer ist der dem Steuerbescheid beigegefügte vorausgefüllte Überweisungsträger zu verwenden.
8. **Vorabmitteilung zur Abfindungsanmeldung**  
Die Entscheidung über die Abfindungsanmeldung (Brenngenehmigung/Zurückweisung) kann vor Zugang des schriftlichen Bescheids per E-Mail übermittelt werden. An diesem Verfahren können die Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei teilnehmen. Dafür müssen die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sein:
- 8.1 Der Abfindungsbrenner sendet **einmalig** eine E-Mail an [Teilnahme.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de](mailto:Teilnahme.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de) mit der Erklärung, dass am Verfahren der Vorabmitteilung per E-Mail teilgenommen wird. In der Betreffzeile dieser E-Mail ist **nur** die 7-stellige Nummer der Abfindungsbrennerei anzugeben, in der der Alkohol gewonnen werden soll. Die Erklärung der Teilnahme am Verfahren der Vorabmitteilung in der E-Mail lautet: „*Hiermit erkläre ich, dass ich an dem Verfahren der Vorabmitteilung per E-Mail teilnehmen möchte.*“. Sowohl in der Betreffzeile als auch in der E-Mail selbst sind weitere Angaben zu unterlassen, da ansonsten keine automatisierte Verarbeitung erfolgen kann.  
Die Vorabmitteilung des HZA S über die Entscheidung zu der jeweiligen Abfindungsanmeldung erfolgt per E-Mail an die vom Absender genutzte E-Mail-Adresse.  
Zur Änderung einer bereits bestehenden E-Mail-Adresse ist erneut eine E-Mail an [Teilnahme.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de](mailto:Teilnahme.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de) wie im vorstehenden Verfahren beschrieben zu senden. Die bereits hinterlegte E-Mail-Adresse wird durch die neue ersetzt.
- 8.2 Weiter muss der Abfindungsbrenner **in jeder** Abfindungsanmeldung **durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes** die Mitteilung per E-Mail beantragen.
- 8.3 Stoffbesitzer können **durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes** in der Abfindungsanmeldung beantragen, dass die Vorabmitteilung per E-Mail an die Abfindungsbrennerei übermittelt wird, in der der Alkohol gewonnen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die in der Abfindungsanmeldung bezeichnete Abfindungsbrennerei am Verfahren der Vorabmitteilung per E-Mail teilnimmt.  
**Hinweis: Die Datenübermittlung per E-Mail erfolgt unverschlüsselt.** Bei der Festlegung der Daten der Mitteilung wurde zum Schutz des Steuergeheimnisses darauf geachtet, dass nur die für eine Zuordnung zur Abfindungsanmeldung unbedingt notwendigen Angaben per E-Mail übermittelt werden:
- Brenneinummer
  - Registriernummer
  - 1.Rohbrandtag mit Datum (TT.MM) und Uhrzeit (von ZZ:ZZ bis ZZ:ZZ)
  - Anmeldung zur Versteuerung oder zur Gewinnung, Lagerung und Beförderung von Alkohol unter Steueraussetzung gemäß § 43 AlkStV
  - Im Stoffbesitzerverfahren das Geburtsdatum des Stoffbesitzers
  - Zurückweisungsbescheid oder Brenngenehmigung
9. **Besonderheiten bei der Gewinnung, Lagerung und Beförderung von Alkohol in einer Abfindungsbrennerei unter Steueraussetzung gemäß § 43 AlkStV**
- 9.1 **Beantragung, Genehmigung, Erlöschen/Widerruf**  
Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer können durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes in der Abfindungsanmeldung beantragen, dass der gesamte in einem Brennverfahren gewonnene Alkohol (einschließlich Vor- und Nachlauf sowie Überausbeute) abweichend von § 18 Abs. 5 AlkStG als unter Steueraussetzung in einem Steuerlager gewonnen gilt. Das HZA S erteilt mit der Brenngenehmigung die widerrufliche Erlaubnis zur Gewinnung, befristeten Lagerung und Beförderung von Alkohol unter Steueraussetzung.  
Das HZA kann zusätzlich aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts 2 AlkStG (Steueraussetzung und Besteuerung) Anordnungen treffen. Es kann Erleichterungen zulassen, aber auch weitere Angaben verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für Steueraufsichtsmaßnahmen erforderlich sind.  
Die Erlaubnis erlischt mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des beförderten Alkohols in das aufnehmende Steuerlager, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des genehmigten Brennbetriebs folgt. Für Alkohol, der sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Abfindungsbrennerei befindet, entsteht die Steuer nach § 9 Abs. 5 AlkStV i.V.m. § 18 Abs. 1 AlkStG. Die Steuer ist unverzüglich vom Steuerschuldner (Abfindungsbrenner bzw. Stoffbesitzer) beim HZA mit einer Steueranmeldung für Alkoholerzeugnisse im Einzelfall (Vordruck 1276) anzumelden. Wenn vom Widerrufsvorbehalt nach § 43 Abs. 3 S. 1 AlkStV Gebrauch gemacht wird, gilt der Alkohol als aus dem Steuerlager entnommen und somit in den freien Verkehr überführt. In diesem Fall entsteht die Steuer nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 AlkStG.

## 9.2 Allgemeine Pflichten des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin

Die Erlaubniserteilung geht mit der Übernahme umfangreicher Pflichten einher:

Die Abfindungsbrennerei gilt bis zum Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis als Steuerlager. Der Abfindungsbrenner oder der Stoffbesitzer gelten insoweit als Steuerlagerinhaber. Im Steuerlager darf der von der Erlaubnis umfasste Alkohol unter Steueraussetzung befristet gelagert und ausschließlich an Steuerlagerinhaber gem. § 5 AlkStG im Steuergebiet befördert werden.

Sofern der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin Kenntnis von Vorgängen erhält, die steuerliche Auswirkungen haben können, ist unverzüglich das HZA zu verständigen.

Die sich im Verfahren nach § 43 AlkStV ergebenden Pflichten können im Auftrag des Stoffbesitzers durch den Abfindungsbrenner wahrgenommen werden. **Pflichtverletzungen muss sich der Stoffbesitzer zurechnen lassen.**

## 9.3 Aufzeichnungen

Der Inhaber der Brenngenehmigung (Abfindungsbrenner oder Stoffbesitzer) hat betriebliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen die tatsächlichen Alkoholmengen (Vor-, Mittel- und Nachlauf, einschließlich der Überausbeute),

- die er in der Abfindungsbrennerei unter Steueraussetzung gewonnen hat,
- die gelagert werden und
- die an ein anderes Steuerlager im Steuergebiet befördert wurden,

hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich, getrennt nach Brenngenehmigungen zu führen und in der Abfindungsbrennerei aufzubewahren. Für jedes genutzte Gefäß sind hierbei die folgenden Angaben zu machen:  
Zugang:

- Brenngenehmigung Nummer,
- Aufbewahrungsgefäß Nummer/Bezeichnung,
- Alkohol gewonnen am (Datum),
- Menge,
- %vol,
- Alkoholmenge in IA,
- Sorte.

Der im Steuerlager befindliche Alkohol ist, auch bei Abgang von Teilmengen, wie folgt abzuschreiben:

- Brenngenehmigung Nummer,
- Aufbewahrungsgefäß Nummer/Bezeichnung,
- Lagerinhaber des empfangenden Steuerlagers,
- Verbrauchsteuernummer und Ort des empfangenden Steuerlagers,
- Menge,
- %vol,
- Alkoholmenge in IA,
- Sorte,
- Beginn der Beförderung (Datum).

Sonstige Abgänge, wie Vernichtung, vollständige Zerstörung, unwiederbringlicher Verlust oder Fehlmengen sind hier ebenfalls abzuschreiben.

Das aufnehmende Steuerlager hat den Eingang des in der Abfindungsbrennerei unter Steueraussetzung gewonnenen Alkohols in den Lageransreibungen als Zugang zu erfassen und einen Erfassungsvermerk auf dem Lieferschein/Rechnung anzubringen, aus dem das Datum der Aufnahme des Alkohols in das Steuerlager, die tatsächlich in Empfang genommene Menge sowie eventuelle Fehl-/Mehrmengen hervorgehen.

## 9.4 Lagerung des Alkohols

Alkohol, der sich in der Abfindungsbrennerei im Steueraussetzungsverfahren befindet, ist in eigenen Gefäßen und getrennt von Alkohol zu lagern, der sich mit seiner Gewinnung im steuerrechtlich freien Verkehr befindet. Um die Zuordenbarkeit des Alkohols zu gewährleisten, darf jedes Gefäß ausschließlich Alkohol beinhalten, der mit einer Brenngenehmigungsnummer gewonnen wurde. Die Beschriftung dieser Gefäße muss den gut lesbaren Hinweis „Steueraussetzung“ enthalten sowie eine eindeutige Zuordnung zu der Person, die den Alkohol unter Steueraussetzung gewonnen hat (Abfindungsbrenner oder jeweiliger Stoffbesitzer sowie Nummer der Brenngenehmigung) ermöglichen.

Während der Lagerung unter Steueraussetzung ist ausschließlich das Umfüllen in Lager- und Transportgefäße zulässig. Weitergehende Behandlungen sind unzulässig (z. B. Feinbrennen, Geistherstellung, Abfüllen auf Kleinverkaufsbehältnisse, Herabsetzen auf Trinkstärke).

Während der Lagerung unter Steueraussetzung kann eine Vernichtung unter amtlicher Überwachung gem.

§ 11 Abs. 2 AlkStV erfolgen. Die Vernichtung ist dem HZA eine Woche im Voraus anzuzeigen. Die vollständige Zerstörung und der unwiederbringliche Verlust gem. § 11 Abs. 1 AlkStV kann ebenfalls geltend gemacht werden. Diese sind dem HZA unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

Fehlmengen, die auf Lagerungsverluste zurückzuführen sind, können bis zu 0,25% je Brenngenehmigung anerkannt werden. Für Fehlmengen aufgrund von Lagerungsverlusten, die darüber hinausgehen sowie für sonstige Fehlmengen im Zusammenhang mit der Gewinnung und Lagerung von Abfindungsalkohol nach § 43 AlkStV entsteht die Steuer durch Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 AlkStG. Da der unter Steueraussetzung gewonnene Alkohol nicht als in einer Abfindungsbrennerei, sondern als in einem Steuerlager gewonnen gilt, ist hierfür der Regelsteuersatz in Höhe von 13,03 EUR/l Alkohol anzuwenden. Die Steuer ist unverzüglich vom Steuerschuldner/der Steuerschuldnerin beim HZA mit einer Steueranmeldung für Alkoholerzeugnisse im Einzelfall (Vordruck 1276) anzumelden.

Bei Mehrmengen in den entsprechend bezeichneten Aufbewahrungsgefäßen, die sich in den Räumen der Brennerei befinden, handelt es sich nicht um im Rahmen der Erlaubnis zur Gewinnung von Alkohol unter Steueraussetzung

gewonnenen Alkohol, der daher nicht unter Steueraussetzung an ein Steuerlager geliefert werden kann. Für diesen Alkohol ist vom Abfindungsbrenner bzw. Stoffbesitzer unverzüglich eine Steueranmeldung zum Regelsteuersatz abzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass es sich nicht um den Alkohol aus der zugehörigen Erlaubnis handelt (z. B. befindet sich Alkohol aus Zwetschgen im Lagergefäß - eine Erlaubnis zur Gewinnung, Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung wurde jedoch für Alkohol aus Birnen erteilt). Fehl- oder Mehrmengen sind dem HZA unverzüglich anzuzeigen.

9.5 Das Kaufgeschäft hat grundsätzlich direkt zwischen dem Abfindungsbrenner/dem Stoffbesitzer und dem Inhaber des aufnehmenden Steuerlagers zu erfolgen. Sofern ein Vermittler eingeschaltet wird, muss aus den Geschäftsunterlagen hervorgehen, wer den Alkohol gewonnen hat, in welches Steuerlager der Alkohol aufgenommen wird, welche Menge Alkohol in IA Grundlage des Verkaufsgeschäfts waren und tatsächlich bezahlt wurden.

#### 9.6 **Beförderung des Alkohols**

Die Grundsätze für die Beförderung von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung des Abschnitts 2 des AlkStG und die hierzu ergangenen Regelungen der AlkStV gelten für die Beförderung des in einer Abfindungsbrennerei unter Steueraussetzung gewonnenen Alkohols entsprechend.

Verfügt der Empfänger/die Empfängerin des Alkohols nicht über eine gültige Erlaubnis als Steuerlagerinhaber, ist eine Beförderung unter Steueraussetzung nicht wirksam eröffnet und es entsteht die Alkoholsteuer mit der Entnahme aus der Abfindungsbrennerei (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 AlkStG). Verwaltung und Wirtschaftsbeteiligte können über SEED (für Mitgliedstaat übergreifend tätige Erlaubnisinhaber/Erlaubnisinhaberinnen) bzw. das HZA Stuttgart/ELO Informationen über bestehende Erlaubnisse erhalten. Eine Beförderung unter Steueraussetzung ist für Mehrmengen bzw. für Alkohol, der nicht aus den nach § 43 AlkStV genehmigten Brennverfahren stammt, ebenfalls nicht wirksam eröffnet. Die Steuerentstehung richtet sich nach den dem Sachverhalt zugrunde liegenden Umständen. Für diesen Alkohol ist vom Abfindungsbrenner bzw. Stoffbesitzer unverzüglich eine Steueranmeldung zum Regelsteuersatz abzugeben.

Für die Beförderung von Alkohol, der in einer Abfindungsbrennerei unter Steueraussetzung gewonnen wurde, von der Abfindungsbrennerei in das aufnehmende Steuerlager sind abweichend von § 29 AlkStV Lieferscheine oder Rechnungen zu verwenden (§ 43 Abs. 4 AlkStV). Diese durch den Abfindungsbrenner oder den Stoffbesitzer zu erstellenden Beförderungsdokumente sind mit der Aufschrift „Lieferschein/Rechnung für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung“ zu kennzeichnen. Weiterhin sind anzugeben:

- Verbrauchsteuernummer des empfangenden Steuerlagers,
- Nummer der Brenngenehmigung,
- Sorte,
- Menge in IA.

Der gekennzeichnete Lieferschein bzw. die gekennzeichnete Rechnung ist bei der Beförderung mitzuführen. Ein Duplikat des Lieferscheins/der Rechnung ist zu den betrieblichen Aufzeichnungen des Abfindungsbrenners bzw. Stoffbesitzers zu nehmen.

Die Beförderung des unter Steueraussetzung gewonnenen Alkohols muss grundsätzlich getrennt nach Brenngenehmigungen in eigenen Gefäßen erfolgen, um die Zuordenbarkeit eventueller Fehl- oder Mehrmengen zu gewährleisten. Auch die Beförderung mit Alkohol des steuerrechtlich freien Verkehrs in einem gemeinsamen Gefäß ist nicht zulässig.

Der Alkohol gilt als an das Steuerlager geliefert, sobald er in das Steuerlager aufgenommen wurde.

Die Beförderung unter Steueraussetzung darf nur von der Abfindungsbrennerei an Steuerlager nach § 4 AlkStG im Steuergebiet erfolgen. Eine Beförderung über andere Mitgliedstaaten, Drittländer oder Drittgebiete ist unzulässig.

Sofern der Abfindungsbrenner oder der Stoffbesitzer Kenntnis von Unregelmäßigkeiten erhält (z. B. weil der Empfänger/die Empfängerin nur eine Teilmenge erhalten hat), ist hierüber umgehend das HZA zu verständigen.

#### Beförderung mit AVIS-Mengen

Abweichend vom Grundsatz der Beförderung in eigenen Gefäßen können das HZA der Abfindungsbrennerei und das HZA des aufnehmenden Steuerlagers auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, dass unter Steueraussetzung gewonnener Alkohol aus verschiedenen Brenngenehmigungen unter Zugrundelegung der in den Beförderungspapieren nach § 43 Absatz 4 AlkStV angegebenen Mengen (AVIS-Mengen) in gemeinsamen Behältnissen (z. B. Straßentankwagen) befördert wird. Dies gilt sowohl für Alkohol aus einer Abfindungsbrennerei mit unterschiedlichen Brennverfahren (auch für Stoffbesitzer) als auch für Alkohol aus unterschiedlichen Abfindungsbrennereien. Für die Inanspruchnahme des Verfahrens müssen sämtliche Beteiligte im Besitz einer gültigen Zulassung sein.

Hierbei sind die in den nach § 43 Absatz 4 AlkStV zugelassenen Handelsdokumenten angegebenen Mengen (Avis-Mengen) in den betrieblichen Aufzeichnungen in der Abfindungsbrennerei und in den Lagerbüchern des aufnehmenden Steuerlagers anzuschreiben, wenn keine Anzeichen für Unregelmäßigkeiten erkennbar sind. In diesen Fällen sind sämtliche Ausfertigungen der Handelsdokumente und sämtliche betriebliche Aufzeichnungen mit dem Zusatz „AVIS-Menge“ zu versehen.

Ist ein Anzeichen für eine Unregelmäßigkeit erkennbar (z. B. bei einem Diebstahl während der Beförderung), so ist dies unverzüglich dem HZA anzuzeigen. Die steuerrechtliche Zurechnung der Unregelmäßigkeit erfolgt in diesem Fall, sofern diese nicht zu einem einzelnen Brennverfahren möglich ist, anteilig gegenüber sämtlichen Beteiligten, deren Alkohol gemeinsam unter Steueraussetzung befördert wird. Hierzu haben sich sämtliche Beteiligte zu verpflichten.

Wird die im Lieferschein bzw. der Rechnung angegebene Menge im aufnehmenden Steuerlager als Zugangsmenge angeschrieben, ist diese im folgenden Rechtsverkehr bindend, d. h. der Inhaber des aufnehmenden Steuerlagers hat die rechtlichen Konsequenzen eventuell später festgestellter Fehl- oder Mehrmengen zu tragen. In einer Stellungnahme zu Fehl- bzw. Mehrmengen kann sich der Steuerlagerinhaber insoweit nicht auf Unregelmäßigkeiten im Beförderungsverfahren oder bei der Liefermenge berufen. Unbeschadet dessen findet § 42 Abs. 1 AlkStV bei der Beurteilung von Fehl- u. Mehrmengen entsprechend Anwendung. Den betrieblichen Aufzeichnungen des Abfindungsbrenners bzw. Stoffbesitzers sind die die Ware begleitenden Lieferscheine bzw. Rechnungen hinzuzufügen.

9.7 **Unregelmäßigkeiten**

Entspricht die unter Steueraussetzung an das Steuerlager gelieferte Alkoholmenge nicht der tatsächlich gewonnenen Alkoholmenge, wird vom HZA für den nicht an das Steuerlager gelieferten Teil der Alkoholmenge (Fehlmenge) die Alkoholsteuer festgesetzt. Sofern der Abfindungsbrenner oder der Stoffbesitzer Kenntnis von Unregelmäßigkeiten erhält (z. B. weil der Empfänger/die Empfängerin nur einen Teil der im Lieferschein aufgeführten Alkoholmenge erhalten hat), hat er hierüber umgehend das HZA zu verständigen. Fehlmengen, die aufgrund von vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichem Verlust entstanden sind, können geltend gemacht werden.

9.8 Im Zusammenhang mit der Gewinnung, Lagerung und Beförderung von Alkohol unter Steueraussetzung bleibt die ursprüngliche Kontingentsbelastung des Abfindungsbrenners bzw. Stoffbesitzers auch im Falle der Vernichtung, der vollständigen Zerstörung, des unwiederbringlichen Verlusts oder einer Steuerentstehung unverändert bestehen.